

licherweise in einer ungünstigen Zeitperiode nicht nur stattfinden können, sondern stattfinden müssen und daß dann jedenfalls von den Steuerpflichtigen erwartet werden würde, den diesfalligen Anforderungen der Staatsregierung durch ein bereitwilliges Entgegenkommen gerecht zu werden. Nun, meine Herren, das mahnt uns umsomehr, jede Ausgabe genau zu erwägen, namentlich aber die Zulagen zu den Gehältern der höhern Staatsbeamten; denn wenn wir sie einmal bewilligen, so mag dann die Zeit kommen wie sie wolle, wir werden diese erhöhten Gehalte nie reduciren können und ich glaube, wir dürfen den Steuerpflichtigen nicht Lasten aufbürden, die sie später kaum zu ertragen im Stande sein werden. Ich kann daher der geehrten Kammer nur anrathen, daß sie diese Gehaltserhöhungen so lange beanstande, bis sich die unabweisliche Nothwendigkeit derselben außer allem Zweifel festgestellt haben wird und wenn sie andererseits durch eine Verminderung der Beamten überhaupt nicht zu ermöglichen ist.

Präsident Dr. Haase: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so würde ich dem Herrn Referenten überlassen, zum Schluß zu sprechen.

Referent Abg. Rittner: Ich glaube der Gang der Verhandlung wird genügende Gelegenheit bieten, auf diesen Standpunkt des Herrn Abgeordneten einzugehen. Ich werde daher auch für den Augenblick auf Weiteres verzichten.

Präsident Dr. Haase: Es wird demnach im Bericht fortzufahren sein.

Referent Abg. Rittner:

Pos. 19.

| | Ministerium des Innern nebst Kanzlei. | | |
|---|---------------------------------------|---------------|----------|
| | etatmäßig | transitorisch | zusammen |
| Letzte Bewilligung gegenwärtiges Postulat | Thlr. | Thlr. | Thlr. |
| | 46,400 | 4,650 | 51,050 |
| | 53,470 | 3,162 | 56,632 |

7,070 mehr 1,488 weniger 5,582 jetzt mehr.

Da die Einzelheiten der Mehrforderung für diese Position, sowie für alle andere, den am letzten Landtag ausgesprochenen Wünschen gemäß in dem königlichen Decret neben einander gestellt und die Motiven der Regierung gleichzeitig mit abgedruckt sind, so kann sich die Deputation in ihrem Bericht sogleich zur Mittheilung ihrer Ansichten wenden, und sie bemerkt zu dieser Position Folgendes.

Ad a.

Zuwachs in Folge besonderer Bedürfnisse und Verhältnisse

4,362 Thlr.

Die Erhöhung des Gehaltes für den fünften Rath von 1,800 Thlr. auf 2,000 Thlr. hält sie durch die auf Seite 214 ersichtlichen Motiven, indem dieser Rath Vorstand einer selbstständigen Geschäftsabtheilung ist und zwar einer solchen, welche leider von Jahr zu Jahr an Ausdehnung zunimmt — für gerechtfertigt, nicht minder die Gehaltser-

erhöhung der sechsten Rathsstelle von 1,500 Thlr. auf 1,800 Thlr., indem diese Stelle eine wirkliche Ministerialstelle ist, und es sonach in der Ordnung erscheint, daß die selbe mit demselben Gehalt etatisirt wird, als die andern wirklichen Ministerialstellen in diesem und andern Ministerien.

Die Deputation glaubt ferner den hier erscheinenden neuen Etatisirungen

eines siebenten Rathes,
eines zweiten Kassenbeamten,
eines Bauinspectors

und

zweier Kanzlisten

nicht entgentreten zu können. Sie erlaubt sich zunächst auf die ausführlichen Motiven des Decrets zu verweisen, und bezieht sich, was die Etatisirung neuer Stellen anlangt, auf ihre Auslassung im Bericht über das Budget der letzten Periode,

vergl. Landt.-Mitth. II. B., 2. Bd., S. 1069 fg.,

auch die Anstellung eines neuen Rathes, wenn eine solche der Departementschef für nothwendig erklärt, wird durch positive Gründe nur schwer als überflüssig nachzuweisen sein; den Bauinspecteur anlangend, so ist anzunehmen, daß die Anstellung dieses Beamten in Uebereinstimmung mit frühern Auslassungen,

vergl. Landt.-Mitth. II. B., 2. Bd., S. 1359 fg.,

von der Kammer wohl gebilligt werden dürfte, und in Betreff des zweiten Kassenbeamten liegt das von der Regierung mitgetheilt

Regulativ für die Kassenverwaltung bei dem Ministerium des Innern

den Specialacten bei, zur Einsicht und Prüfung der Kammer, aus welchem der Geschäftskreis der beiden Beamten näher zu ersehen ist.

Die Gehaltsansätze für diese neuen Beamtenstellen anlangend, so findet die Deputation nur gegen die Höhe des Gehaltes von 1,800 Thlr. für den siebenten Rath wesentlich Bedenken. Sie glaubt nämlich, daß eine ganz neu etatisirte Rathsstelle nicht gleich einen Gehalt erfordert, welcher seit langer Zeit für die ältern Ministerialrathsstellen als genügend betrachtet worden, und wird daher der Kammer anrathen, diese Stelle mit gleichem Gehalt als für die achte und letzte Rathsstelle nur mit 1,500 Thlr. zu bewilligen.

Gleichzeitig kommt sie hier auf die postulierte Gehaltserhöhung von 2,000 Thlr. auf 2,200 Thlr. als persönliche Zulage für den zweiten Rath zurück, welcher, wie der fünfte Rath, auch Vorstand einer Geschäftsabtheilung ist; und da sie keine der angegebenen Gründe als genügend erkannt hat, um eine Ueberschreitung des bei der fünften Rathsstelle postulirten Gehaltes an 2000 Thlr. zu rechtfertigen, nachdem die Regierung selbst diesen Gehalt als geeignet für die dienstliche und amtliche Stellung eines solchen Beamten bezeichnet hat, wird sie der Kammer bei Präcisirung des Postulates diese Gehaltserhöhung nicht mit zur Bewilligung empfehlen.

Die in der Vorlage von der Regierung in Wegfall gebrachten mit Abgang bezeichneten Ansätze, erkennt die Deputation als vollkommen gerechtfertigt.

Der Zuwachs ad a. beträgt demnach nach den beiden von der Deputation vorgeschlagenen Abkürzungen nicht

4,362 Thlr., sondern nur 3,862 Thlr.